

Heizkostenzuschuss des Landes 2024/2025

Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,-- für alle Heizungsanlagen.

Antragsberechtigung:

- Hauptwohnsitz des Antragstellers seit 1.9.2024 in der Steiermark

Einkommensgrenzen:

für Ein-Personen Haushalte	€ 1.572,--
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.358,--
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind (<u>Berechnung: Nettoeinkommen mal 14 dividiert durch 12</u>)	€ 472,--

Erforderliche Unterlagen:

- Letzter Pensionsabschnitt bzw. Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- Bankverbindung

Ansuchen können **von 07. Oktober 2024 bis spätestens 28. Februar 2025** über das Stadtmamt Murau (Meldeamt, Erdgeschoss) eingereicht werden.

- Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Für den Fall, dass in einem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes geleistet wird, darf der zweite bzw. dritte Hauptwohnsitzgemeldete bei der Einkommensberechnung nicht mitgerechnet werden.
- Bezieher der Grundversorgung haben **keinen Anspruch** auf einen Heizkostenzuschuss.
- Personen, die einen Anspruch auf die **Wohnunterstützung** haben, können ebenfalls **keinen** Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen.